## 2023/0455/680

#### öffentlich

Beschlussvorlage 680 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung Bericht erstattet: Herr Orschekowski



# Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzsatzung – AwBGSS

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Werksausschuss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Vorberatung)	06.11.2023	Ν
Stadtrat (Entscheidung)	07.11.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzsatzung wird durch die 10. Nachtragssatzung über die Festsetzung von Beitrags- und Gebührensätzen für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg geändert.

#### Sachverhalt

Der Stadtrat nimmt von der Betriebsabrechnung 2021 und der Gebührenbedarfsberechnung 2024 Kenntnis. Es wurde nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt.

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2024 wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2024 erstellt.

Die Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2021, die gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden muss, ist in die Gebührenbedarfsberechnung 2024 miteingeflossen. Sie beträgt im Bereich Schmutzwasser 210.270,53 € und im Bereich Niederschlagswasser 514.204,59 €.

Eine vollständige Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten ist damit gewährleistet.

Um im Wirtschaftsplan 2024 eine Kostenunterdeckung zu vermeiden, muss ab dem 01.01.2024 die Schmutzwassergebühr von 2,89 €/m³ auf 3,35 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von bisher 0,60 €/m² auf 0,69 €/m² angehoben werden.

Es entstehen vor allem durch die deutliche Gebührensteigerung des EVS als größter Kostenpunkt massive Kostensteigerungen, die ausgeglichen werden müssen.

Die EVS Gebühren steigen auf 3,36 €/m³. Es kann nur unter diesem Gebührensatz geblieben werden, da eine Verrechnung auf 2021 erfolgt.

Nähere Zahlen und Ausführungen dazu sind dem beigefügten Erläuterungsbericht und den Berechnungen zu entnehmen.

## Finanzielle Auswirkungen

# Anlage/n

- 1 Gebührenbedarfsberechnung\_2024 (nichtöffentlich)
- 2 Entwurf\_Abwassergebührensatzung (öffentlich)

# 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung von Beitrags- und Gebührensätzen für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg Abwasserbeitrags- und Gebührensatzsatzung – AwBGSS – vom 10. Dezember 1998

\_\_\_\_

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534) und des § 50 a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 07. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung von Beitrags- und Gebührensätzen für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg Abwasserbeitrags- und Gebührensatzsatzung – AwBGSS – vom 10. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die Nachtragssatzung über die Festsetzung von Abwassergebührensätzen vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - " (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,35 € je cbm Schmutzwasser."
- 2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,69 € je qm gebührenpflichtige Fläche gem. § 14 Abs. 3 bis 5 der Abwassergebührensatzung vom 13. Mai 1998 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2021. "

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Homburg, den 07. November 2023

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Michael Forster (Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.